

II-2172 der Beilagen zu den stenographischen Protokollen des Nationalrates
XI. Gesetzgebungsperiode



Republik Österreich
DER BUNDESKANZLER

1000 / A.B.
zu 988 / J.
Präs. am 17. Jan. 1969

17. Jan. 1969

Zl. 40.253-Pr.1b/69

16. Jänner 1969

Parlamentarische Anfrage
Nr. 988/J an den Herrn
Bundeskanzler, betreffend
Werkverträge

An den

Präsidenten des Nationalrates
Dr. Alfred MALETA,

1017 W i e n

Die Abgeordneten zum Nationalrat Sepp STEINHUBER, Rudolf EXLER und Genossen haben in der Sitzung des Nationalrates vom 27. November 1968 unter Z. 988/J-NR/1968 an mich eine schriftliche Anfrage betreffend Werkverträge gerichtet.

Ich beehre mich, diese Anfrage im folgenden zu beantworten. Zum besseren Verständnis erlaube ich mir, die einzelnen Fragen den entsprechenden Antworten vorangesetzt zu wiederholen.

Frage 1:

Wurden in Ihrem Ressort in den Jahren 1967 und 1968 Zahlungen für Werkverträge, Werkleistungen u.ä. geleistet?

Antwort: Ja.

Frage 2:

Wenn ja:

- a) Mit welchen Personen oder Personengruppen wurden diese Werkverträge in einzelnen abgeschlossen?
- b) Für welche Zwecke bzw. für welche Leistungen wurden diese Werkverträge abgeschlossen?
- c) Wie hoch waren die Entgelte in jedem einzelnen Fall?
- d) Unter welchen finanzgesetzlichen Ansätzen wurden die betreffenden Ausgaben verbucht?

Antwort:

Zweckmäßigerweise werden die Punkte a-d gemeinsam bei den einzelnen Verträgen behandelt.

- 2,1) Ein Werkvertrag mit Dr. med. Nikolaus HAJNOCZI als Vertrauensarzt des Bundeskanzleramtes und der nachgeordneten Dienststellen (Österreichisches Staatsarchiv und Österreichisches Statistisches Zentralamt).

- 2 -

Der Genannte wurde verpflichtet, die Untersuchung der für eine Aufnahme in den Dienst des Bundeskanzleramtes, des Österreichischen Statistischen Zentralamtes, des Österreichischen Staatsarchivs und der Administrativen Bibliothek im Bundeskanzleramt in Aussicht genommenen Bewerber hinsichtlich ihrer körperlichen Eignung für die auszuübende Berufstätigkeit durchzuführen und diesbezügliche Gutachten zu erstatten. Er hat ferner den Gesundheitszustand der im Dienst stehenden und der wegen Dienstverhinderung abwesenden Personen festzustellen, sofern dies im Einzelfall vom Bundeskanzleramt verlangt wird, wie z.B. bei Übernahme in den ständigen Personalstand, Pensionierungen, Krankmeldungen und dgl. und schließlich das Präsidium des Bundeskanzleramtes in allen sanitären und hygienischen Angelegenheiten zu beraten.

Das Entgelt für diese Leistungen beträgt monatlich S 3.500.-, in den Jahren 1967 und 1968 somit insgesamt je S 42.000.-.

Diese Ausgabe wurde sowohl im Jahre 1967 als auch im Jahre 1968 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10001 verrechnet.

- 2,2) Ein Werkvertrag mit Dr. Leopold WALLNER, mit dem er verpflichtet wurde, mir zur Erstbeurteilung täglich anfallender wirtschaftlicher Probleme als Wirtschaftsfachmann ca. 2 Stunden am Tage zur Verfügung zu stehen. Die Werkleistung umfaßte auch die Lieferung von Unterlagen für Briefentwürfe, Stellungnahmen zu Gesetzesvorlagen bzw. wirtschaftspolitischen Gutachten. Mit dem personellen Ausbau der Abt. 10 d des Bundeskanzleramtes ist dieser Werkvertrag überflüssig und hinfällig geworden und wurde daher mit Ablauf des Monats November 1967 aufgelöst.

Das Entgelt betrug monatlich S 2.800.-. Die Ausgabe im Jahre 1967 belief sich daher auf S 30.800.- und ist beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10001 verrechnet worden.

- 2,3) Ein Werkvertrag mit Prof. Dr. Otto DANNEBERG, mit dem dieser verpflichtet war, im Rahmen des Bundespressedienstes an der Abfassung von Reden und Artikelentwürfen von allgemein staatspolitischer Bedeutung mitzuwirken.

Das Entgelt für diese Leistungen betrug im Monat Jänner 1967 S 3.163.48 und in den Monaten Feber bis Dezember 1967 monatlich S 3.500.-, somit insgesamt S 41.663.48.

Prof. Dr. Otto DANNEBERG ist mit Ablauf des 31. Dezember 1967 von diesem Werkvertrag zurückgetreten. Diese Ausgabe ist im Jahre 1967 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10001 verbucht worden.

2,4) Ein Werkvertrag mit Intendant Prof. Fritz KLINGENBECK, womit er verpflichtet war, die Geschäftsführung für die Kundgebung der Österreichischen Bundesregierung für die österreichische Jugend am Abend des Nationalfeiertages 1967 zu übernehmen.

Für diese Leistung hat er einen Betrag von S 68.811.40 erhalten, der im Jahre 1967 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10008 verbucht worden ist.

2,5) Ein Werkvertrag mit Regisseur Ernst Wolfram MARBOE für die künstlerische Leitung (Buch und Regie) der Kundgebung der Österreichischen Bundesregierung für die österreichische Jugend am Abend des Nationalfeiertages 1967. Das Entgelt betrug S 75.000.- und wurde im Jahre 1967 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10008 verbucht.

2,6) Ein Werkvertrag mit Harald WINDISCH für die Produktionsleitung der Kundgebung der Österreichischen Bundesregierung für die österreichische Jugend am Abend des Nationalfeiertages 1967. Das Entgelt betrug S 40.000.- und wurde im Jahre 1967 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10008 verbucht.

2,7) Ein Werkvertrag mit dem Herstellungsleiter Harald WINDISCH für die Geschäftsführung und Produktionsleitung der Kundgebung der Österreichischen Bundesregierung für die österreichische Jugend am Abend des Nationalfeiertages 1968. Das Entgelt betrug S 85.000.- und wurde im Jahre 1968 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10008 verbucht.

2,9) Ein Werkvertrag mit Regisseur Ernst Wolfram MARBOE für die künstlerische Leitung der Kundgebung der Österreichischen Bundesregierung für die österreichische Jugend am Abend des Nationalfeiertages 1968. Das Entgelt betrug S 85.000.- und wurde im Jahre 1968 beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10008 verbucht.

2,10) Tatiana MORLANNE, eine ehemalige Vertragsbedienstete des Bundeskanzleramtes mit dem Dienstort Paris (Österreichische Delegation bei der OECD), welche schon vor Jahren aus dem Dienstverhältnis

zum Bundeskanzleramt ausgeschieden ist, wurde in den Jahren 1967 und 1968 nach Bedarf als besonders qualifizierte Übersetzerin aus der französischen und englischen Sprache in die deutsche und umgekehrt zur Übersetzung internationaler Dokumente werkvertraglich herangezogen und der Leistung entsprechend honoriert. Das Honorar für die erbrachten Leistungen erreichte im Jahre 1967 einen Gesamtbetrag von F 3.950.- und im Jahre 1968 bis zum 30. November 1968 insgesamt F 3.400.-. Diese Ausgabe wurde jeweils beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10011 verbucht.

- 2,11) Bei besonderem Arbeitsanfall verrichten beim Bundeskanzleramt-Allgemeine Sektionen fallweise und kurzfristig Personen Schreibarbeiten im Werkvertragsverhältnis. Das Entgelt wird in Anlehnung an die Entlohnung der analogen Vertragsbediensteten des Bundes nach dem jeweiligen Arbeitsumfang bemessen. Diese Ausgaben werden beim finanzgesetzlichen Ansatz 1/10001 verbucht.

Werner